

Gemeinde Nehren
Landkreis Tübingen

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr
- Feuerwehr Entschädigungssatzung -**

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 14. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außerordentlich verschmutzt wird, wird bei der Berechnung der Entschädigung eine zusätzliche halbe Stunde angesetzt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden folgende pauschale Entschädigungssätze gewährt:

Truppmann:	150,00 €
Truppführer	80,00 €
Atemschutzgeräteträger	80,00 €
Maschinist	100,00 €
Sprechfunker	50,00 €
Motorsägenlehrgang	50,00 €

- (2) Für die Teilnahme an allen sonstigen Aus- und Fortbildungslehrgängen, für die keine pauschalen Entschädigungssätze nach Abs. 1 gelten, wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 12,00 € je Stunde ersetzt, wenn kein Verdienstaussfall geltend gemacht wird.
- (3) Die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

§ 3

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 12,00 € je Stunde ersetzt.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

<u>Aufgabe</u>	<u>Entschädigung</u>
Feuerwehrkommandant	1000,00 €
Stv. Feuerwehrkommandant	600,00 €
Gerätewart	750,00 €
Stv.. Gerätewart	450,00 €
Atemschutzgerätewart	350,00 €
Jugendwart	500,00 €
Stv. Jugendfeuerwehrwart	250,00 €

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 Abs. 1 bis 3, 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Fassungen der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 07.12.1992 in Kraft getreten am 13.12.1992 und die Änderungssatzungen vom 21.10.1996 in Kraft getreten am 01.01.1997 vom 24.09.2001 in Kraft getreten am 01.01.2002 vom 12.11.2012 in Kraft getreten am 01.01.2013 außer Kraft

Nehren, den 14.09.2020

gez. Egon Betz
Bürgermeister